

## **Entsprechenserklärung Mai 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat der ADM Hamburg AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

"Die ADM Hamburg AG hat den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 26. November 2002 bekanntgemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) sowohl in ihrer am 24. Juli 2006 bekanntgemachten Fassung vom 12. Juni 2006 als auch in ihrer am 20. Juli 2007 bekanntgemachten Fassung vom 14. Juni 2007 mit folgenden Einschränkungen entsprochen und wird den Empfehlungen mit den gleichen Einschränkungen weiterhin entsprechen:

- Der Aufsichtsrat bildet Ausschüsse nur, soweit es aufgrund der Unternehmensgröße sinnvoll ist.
- Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss errichtet.
- Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet.
- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder - soweit diese durch die ADM Hamburg AG oder ihre Tochtergesellschaften bzw. inländische Muttergesellschaften getragen wird - erfolgt nicht erfolgsabhängig. Die Archer Daniels Midland Company mit Sitz in Decatur, IL, USA gewährt in Einzelfällen partiell erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile in bezug auf ihren Jahresabschluss.
- Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wird nicht in einem Vergütungsbericht als Bestandteil des Corporate Governance Berichts erläutert.
- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nicht erfolgsabhängig und wird weder individualisiert noch aufgegliedert nach Bestandteilen im Corporate Governance Bericht ausgewiesen.
- Die Quartals- und Halbjahresberichte werden nur im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang veröffentlicht.
- Der Konzernabschluss wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht.

Hamburg, im Mai 2008“